
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 12.04.2022

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2022 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Dahme-Spreewald vom 12. April 2022 3-5

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
erlässt als zuständige Behörde die

**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 02/2022
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Landkreis Dahme-Spreewald**

vom 12. April 2022

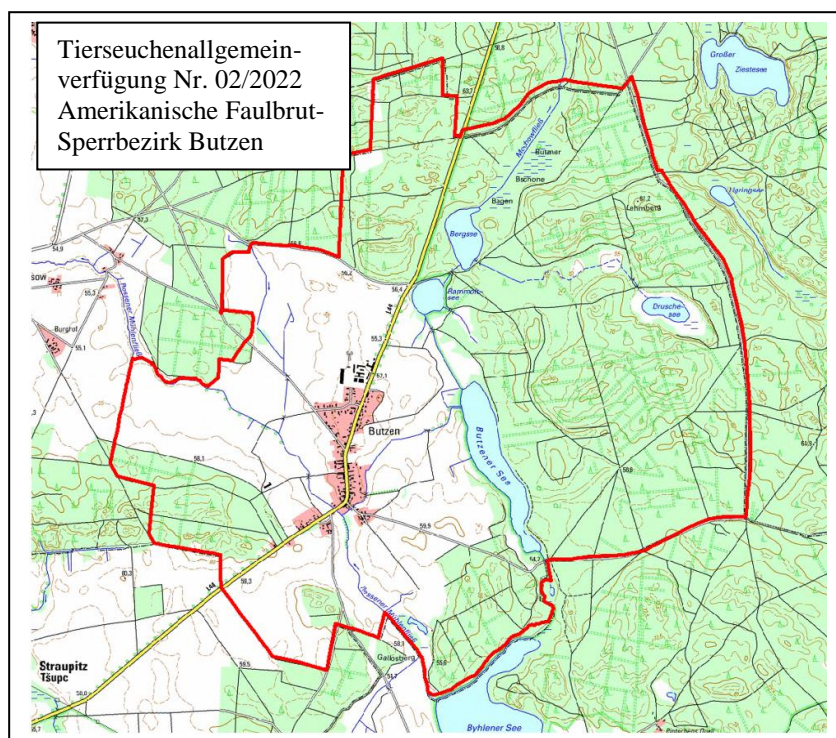
Am 07. April 2022 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand in Butzen amtlich festgestellt. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429¹ gelten Seuchenpräventions- und bekämpfungsverpflichtungen für gelistete Tierseuchen. Die Amerikanische Faulbrut gehört zu den gelisteten Tierseuchen der Kategorie D + E gemäß der Verordnung (EU) 2018/1629². Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Die nachfolgenden Maßnahmen basieren daher auf § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG³) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV⁴) sowie § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG⁵).

Hiermit ordne ich zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut nachstehende Maßnahmen an:

1) Bildung des Sperrbezirkes Butzen

Nach § 10 der BienSeuchV ordne ich hiermit den Sperrbezirk in der Gemeinde Spreewaldheide für die Gemarkung Butzen an.

Die Gemarkungsgrenzen von Butzen, die den Sperrbezirk abbilden, sind als rote Linie auf der Karte „Amerikanische Faulbrut - Sperrbezirk Butzen“ ersichtlich.



2) Maßnahmen im Sperrbezirk:

- 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
- 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

3) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von 1. und 2. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen erfolgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁷).

4. Inkrafttreten der Tierseuchenallgemeinverfügung

Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Am 25. März 2022 wurde der Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, „*Paenibacillus larvae*“, Genotyp ERIC II, in Futterkranzprogen eines Bienenstandes in Butzen bakteriologisch festgestellt. Am 28. März 2022 wurden von allen Bienenvölkern des Standes amtliche Proben entnommen und der klinische Verdacht auf Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut erhoben. Mit Laborbefund vom 07. April 2022 wurde der amtliche Verdacht auf Vorliegen der Bienenseuche in der überwiegenden Anzahl der Völker des Bienenstandes bestätigt und amtlich festgestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine nach EU-Recht gelistete Tierseuche, die im Falle einer amtlichen Feststellung veterinärbehördlich bekämpft und überwacht werden muss.

Die Festlegung des Sperrbezirkes erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, des Zeitpunktes im Bienenjahr, der Anzahl der Bienenstände um den Ausbruchsbestand, der Bienendichte, den derzeitigen Trachtverhältnissen sowie weiteren örtlichen Gegebenheiten.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen tragen in erster Linie zur Verhütung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

Hinweis (Allgemeine Vorschrift für alle Bienenhalter):

Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen mit

Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, e-mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de, Telefon: 03546/201619) anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald), oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald, einzulegen.

Auf Grund § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen.

Im Auftrag

Dr. Guth
 Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen

¹ - VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu

Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, („Tiergesundheitsrecht“)

² – DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1629 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

³ - (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

⁴ - (BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

⁵ - (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14)

⁶ - (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

⁷ - (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)